



# SATZUNG

## Präambel

Das Burghauser Kammerorchester wurde 1978 von Josip Percinlic gegründet. Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung der Stadt Burghausen gelangen die ersten Konzerte. In der Folgezeit regte die Stadt Burghausen an, dass das Orchester die Organisationsform eines nicht eingetragenen Vereins annehme. Den Beschluss dazu fasste das Orchester am 17. November 1983. Dieser Tag gilt somit als der Gründungstag des Vereins Burghauser Kammerorchester.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein Burghauser Kammerorchester ist eine Vereinigung von Musikfreunden aus Burghausen und dessen Umgebung.
2. Der Verein wird nicht als "Eingetragener Verein" geführt.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Sitz des Vereins ist die Stadt 8263 Burghausen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Orchester und Kammermusik.
2. Dieser Zweck soll durch regelmäßige Übungsabende und öffentliche Konzerte erreicht werden.
3. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen und deren aktive Teilnahme an den Aufführungen des Burghauser Kammerorchesters wird besonders gefördert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaften

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder des Vereins.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über ausreichende Kenntnisse eines Orchesterinstruments verfügt und bereit ist, an der Probenarbeit und den Aufführungen des Orchesters teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Dirigenten und dem zuständigen Stimmführer.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und eine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung (siehe § 5) ist die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. (Über Befreiung vom Mitgliedsbeitrag siehe § 9 Nr. 5)

5. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Kündigung an ein Mitglied des Vorstandes. Damit wird auch das Bankeinzugsverfahren des betreffenden Mitgliedbeitrages eingestellt.
6. Ein Ausschlussverfahren wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durchgeführt.
7. Die aktiven Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Erstattung von Barauslagen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Fahrtkosten zu Proben und Aufführungen werden grundsätzlich nicht erstattet.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 5 )
- b) Der Vorstand (§ 6)
- c) Der Beirat (§ 7)

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern. Juristische Personen, die fördernde Mitglieder sind, entsenden einen von ihnen benannten Vertreter in die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können durch Akklamation oder wenn die Mehrheit es wünscht durch geheime Wahl erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Ein Jahresbericht wird jährlich im 1. Quartal erstellt und an die Vereinsmitglieder versandt.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus Vereinfachungsgründen durch eine schriftliche Berichterstattung seitens des Vorstands (Jahres- und Kassenbericht) ersetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmrechtsausübung der Mitglieder (z. B. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, Einbringen von Wünschen und Vorschlägen) innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist, schriftlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird. Ein solcher Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden

- b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verfolgung des in S 2 aufgeführten Zwecks des Vereins. Er hat den Bestand des Orchesters zu sichern sowie für eine optimale Zusammenarbeit innerhalb des Orchesters zu sorgen. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. In der Regel wird dies durch den ersten Vorsitzenden wahrgenommen. Im Verhinderungsfall geschieht dies durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
  5. Im Innenverhältnis ist der Vorstand im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden nur bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen beschlussfähig.

## **§ 7 Beirat**

Der Beirat besteht aus

- a) dem ständigen Dirigenten
- b) den Stimmführern der Streichergruppen,
- c) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann auch ein Vertreter der fördernden Mitglieder dem Beirat angehören.

Zu den Beratungen des Beirats mit dem Vorstand können weitere Personen hinzugezogen werden.

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Es berät den Dirigenten bei der Programmgestaltung und den Vorstand bei seinen Aufgaben. Der Beirat nimmt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teil.

## **§ 8 Musikalische Leitung**

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand berufen. Ihm abliegt die Leitung der Probenarbeit und der Konzertaufführungen. Er bestimmt die Stimmführer und die Besetzungen im Orchester für die jeweiligen Aufführungen. Seine Entscheidungen kann der Vorstand in begründeten Fällen gern. § 6 Nr. 3 widersprechen.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge und Finanzen**

1. Der Mitgliederbeitrag ist in seiner Höhe freigestellt, beträgt jedoch mindestens jährlich DM 25. Der Mindestbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
2. über die Mitgliedsbeiträge stellt die Stadt Burghausen Spendenbescheinigungen aus.
3. Die Mittel dienen zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten.
4. Gastmusiker können engagiert werden, falls die eigenen Kräfte nicht ausreichen.

5. Vom Mitgliedsbeitrag können die aktiven Mitglieder befreit werden, welche überwiegend an der Probenarbeit für ein planmäßiges Konzert teilnehmen.
6. Gemäß § 9 Nr. 5 sind vom Beitrag befreite aktive Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn sie überwiegend an der Probenarbeit zu mindestens einem von zwei unmittelbar zurückliegenden Konzerten teilgenommen haben.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Wenn der Zweck des Vereins nicht mehr durchführbar ist, ( z. B. Mangels aktiver Mitglieder) kann die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einem von der Stadt Burghausen zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

Genehmigt durch die Mitglieder mit schriftlicher Abstimmung am 22.09.1987